

## Gewährung von Jokertagen

Name der Schülerin / des Schülers: \_\_\_\_\_

Klasse / Lehrperson: \_\_\_\_\_

**Termin: gewünschter Jokertag / gewünschte Jokertage:**

\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift der Eltern:

\_\_\_\_\_



**Gesuch bewilligt**



**Gesuch nicht bewilligt**

Begründung für die Ablehnung des Gesuches: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers:

\_\_\_\_\_

---

*Das Gesuch ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage im Voraus der Klassenlehrperson abzugeben. Die Information der Fachlehrpersonen (Schwimmen, Handarbeit, IF, DaZ, Therapeutinnen, Hort/Mittagstisch, Freizeitkurs etc.) ist Sache der Eltern.*

*Weitere Exemplare dieses Formulars können bei der Klassenlehrperson bezogen oder von der Webseite der Schule Kilchberg heruntergeladen werden.*

Kilchberg, 6. April 2017

Schulleitung Kilchberg

## Absenzenregelung für die Schülerinnen und Schüler der Schule Kilchberg

- Grundsätzliches:
- Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht.
  - Eine Absenz ist zu begründen und mit der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson unaufgefordert vorzuweisen.
  - Für eine voraussehbare Absenz ist um eine Dispensation nachzusuchen.
  - Mögliche wichtige Gründe für ein Dispensationsgesuch sind in den Bestimmungen der Volksschulverordnung unter Absenzen § 29 aufgelistet.
  - Die Dispensationen können einzelne Wochen oder Tage, bestimmte Lektionen oder Fächer umfassen.
  - Schüler und Schülerinnen aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen auf Verlangen der Inhaber der elterlichen Gewalt an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe zu dispensieren.
  - Arztbesuche gelten als begründete Absenzen.

- Kompetenzen:
- Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationsgesuche von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen (gemäss VSV § 29, familiäre Ereignisse und § 30, Jokertage)
  - Über Dispensationen von mehr als zwei Tagen und Ferienverlängerungen, welche die zur Verfügung stehenden Jokertage überschreiten, entscheidet die Schulleitung.
  - Regelung über Ferienverlängerungen siehe unter "Jokertage" und "Besonderes".

- Jokertage:
- Definition:** Jokertage erlauben es dem Schüler / der Schülerin, im Laufe eines Schuljahres während zwei Tagen ohne Begründung dem Unterricht fernzubleiben.
  - Meldung:** Jokertage werden frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern angemeldet.
  - Kombination:** Jokertage können innerhalb einer Schulstufe kumuliert werden. Für die beiden Kindergartenjahre stehen insgesamt 4 Jokertage, für die Unterstufe (1.–3. Klasse) und die Mittelstufe (4.–6. Klasse) je 6 Jokertage zur Verfügung. Diese Tage können auf die zwei bzw. drei Jahre einer Schulstufe verteilt oder kombiniert werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen mit dem Übertritt in eine neue Schulstufe.
  - Ferienverlängerungen:**  
Ferienverlängerungen von max. 2 Tagen ohne Angabe von besonderen Gründen gelten als Jokertage (§ 30).
  - Bewilligung / Kontrolle:**  
Die Bewilligungskompetenz für die Jokertage und die Kontrolle liegen bei der Klassenlehrperson.
  - Einschränkungen:**  
Jokertage können in der Regel an folgenden Tagen nicht bezogen werden:  
An Besuchstagen, Jahresschlusstagen, Schulreise- und Exkursionstagen, bei Sportanlässen, Schulfesten, Theaterprojekten und während Projektwochen, Klassenlagern usw.

- Besonderes: Ferienverlängerungen über die Anzahl Jokertage hinaus obliegen der Bewilligungspflicht der Schulleitung.

- Nacharbeit: Dispensierte Schülerinnen und Schüler können von der Lehrperson zu angemessener Nacharbeit verpflichtet werden.

- Verstösse:
- Bei Verstössen gegen die Absenzenbestimmungen verordnet die Schulleitung je nach Schwere des Verschuldens eine angemessene Strafe.
  - Die Schulleitung kann auch einen Verweis erteilen (§ 52 Volksschulgesetz und § 56 Volksschulverordnung).